

Bundesgesetzblatt ¹³⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1992

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 92	Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit 312-2	1366
23. 7. 92	Erstes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes 7822-6, 7822-7	1367
23. 7. 92	Zehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes neu: 96-1-26; neu: 96-3-1; 96-1, 96-4, 96-3, 201-5, 114-7, 2030-25, 105-5	1370
23. 7. 92	Gesetz zur Festlegung des Anwendungsbereiches und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 9240-1, 930-1	1379
23. 7. 92	Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes 402-27-3, 402-27	1380
24. 7. 92	Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter neu: 105-12; III-14	1386
24. 7. 92	Gesetz über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ neu: 105-13; IV-2, 621-1, 625-1, 240-10, 622-1, 621-3, 653-5, 105-3-1-1	1389

**Gesetz
zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts
für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit**

Vom 23. Juli 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:
„3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 3a“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 3b“ ersetzt.

2. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a“ jeweils durch die Verweisung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Erstes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Vom 23. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen;
- b) in Satz 3 werden die Worte „Eine weitere Art darf“ durch die Worte „Eine Art darf in das Artenverzeichnis“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen;
- b) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:
„18. Verbandsstaat: Staat, der Mitglied des durch das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) gegründeten Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbsmäßiges“ gestrichen;
- b) in Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt;
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Bundesortenamt für Sorten, deren Zulassung oder deren Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt worden ist, das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken genehmigen und hierfür Höchstmengen festsetzen. Es hat die Genehmigung mit den zum Schutz des Verbrauchers erforderlichen Auflagen zu verbinden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c die Worte „auf Grund einer Rechtsverordnung“ gestrichen und
 - bb) in Satz 2 die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut der jeweili-

gen Rebsorte“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Standardpflanzgut der jeweiligen Rebsorte zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, wenn die Versorgung mit Pflanzgut von Rebe in einem Mitgliedstaat nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut zu gewerblichen Zwecken zu gestatten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn das Inverkehrbringen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr gestattet wird.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbsmäßiges“ gestrichen;
- b) die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut“ werden durch die Worte „Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „noch“ gestrichen;
- b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung von Saatgut einer Sorte,
 1. deren Zulassung beantragt ist oder
 2. deren Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt ist und deren Erhaltungszüchtung im Inland durchgeführt wird,
 auch einen Feldbestand, aus dem das Saatgut gewonnen werden soll, sowie die Beschaffenheit des Saatgutes prüfen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Im Ausland erzeugtes Saatgut“;
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Saatgut, außer von Kartoffel, das im Ausland erzeugt worden ist, darf ohne Prüfung des Feldbestandes im Inland anerkannt werden
 1. als Basissaatgut, wenn es aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist,
 2. als Zertifiziertes Saatgut,
 wenn eine der Prüfung des Feldbestandes im Inland gleichstehende Prüfung ergeben hat, daß der Feldbestand den festgesetzten Anforderungen entspricht.“;

- c) in Absatz 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut in einem Mitgliedstaat nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen
1. von Standardsaatgut,
 2. von Handelssaatgut, bei Arten mit verschiedenen Formen auch unter Beschränkung auf bestimmte Formen,
- zu gewerblichen Zwecken zu gestatten und dabei zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit die Anforderungen an das Saatgut, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, bei Standardsaatgut auch in bezug auf Fremdbesatz, festzusetzen.
- (2) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn das Inverkehrbringen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr gestattet wird; in einer solchen Verordnung können die nach Absatz 1 festgesetzten Anforderungen herabgesetzt werden.“;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut als Behelfssaatgut“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Saatgut als Behelfssaatgut zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils
- aa) das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ und
 - bb) die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“
- ersetzt;
- b) in Absatz 6 werden
- aa) jeweils vor den Worten „in den Verkehr bringt“ das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ und
 - bb) die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardsaatgut“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Standardsaatgut zu gewerblichen Zwecken“
- ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc werden jeweils die Worte „den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „das gesamte Inland“ ersetzt;
- c) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;
- d) in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
11. In § 16 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
12. In § 17 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
13. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt;
 - b) in Nummer 4 werden die Worte „als Zertifiziertes Saatgut“ gestrichen;
 - c) in Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
14. In § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Satz 1, §§ 23 und 24 Abs. 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „gewerbsmäßige“ gestrichen;
 - b) das Wort „gewerbsmäßig“ wird durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
16. In § 26 Satz 1 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
17. § 30 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Sorten, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes erfüllt haben und in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen worden sind und der Antragsteller beantragt, die Sorte ohne Prüfung des landeskulturellen Wertes zuzulassen.“.
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;
 - b) in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat“ ersetzt.
19. In § 44 Abs. 2 und 5 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
20. In § 52 Abs. 6 werden die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte“ durch die

Worte „Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und für die Prüfung von Sorten auf Antrag ausländischer oder supranationaler Stellen“ eingefügt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft“ ersetzt;
 - bb) die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß Gebühren für die Überwachung einer Sorte nicht erhoben werden, soweit für die Sorte eine Jahresgebühr nach § 33 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes erhoben wird.“;
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „das gesamte Inland“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Saatgut von Sorten,

 1. die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind,
 2. für die das Bundessortenamt festgestellt hat, daß Unterlagen vorliegen, die für die Anerkennung und die Nachprüfung die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten, und
3. bei denen
 - a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen oder
 - b) die Erhaltungszüchtung im Inland durchgeführt wird,

kann anerkannt werden. Saatgut von Sorten nach Satz 1, bei denen keine der Voraussetzungen nach Nummer 3 vorliegt, kann anerkannt werden, wenn es die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt. Das Bundessortenamt macht die Sorten bekannt, für die es die Feststellung nach Satz 1 Nr. 2 getroffen hat.“

23. Die §§ 63 und 64 werden gestrichen; § 65 wird § 63.

Artikel 2

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1992 (BGBl. I S. 727), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Verbandsstaat: Staat, der Mitglied des durch das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) gegründeten Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und für die Prüfung von Sorten auf Antrag ausländischer oder supranationaler Stellen“ eingefügt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft“ ersetzt;
 - bb) die Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“;

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Zehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Vom 23. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Ersten Abschnitt nach dem 4. Unterabschnitt wie folgt gefaßt:

„5. Unterabschnitt Flugplankoordinierung und Flugsicherung	27 a–27 d
6. Unterabschnitt Enteignung	28
7. Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	29–32 b“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz und durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.

(2) Luftfahrzeuge sind

1. Flugzeuge
2. Drehflügler

3. Luftschiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler
6. Frei- und Fesselballone
7. Drachen
8. Rettungsfallschirme
9. Flugmodelle
10. Luftsportgeräte

11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte.

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf das Personal für die Flugsicherung

- a) in den Flugsicherungsbetriebsdiensten,
- b) bei Betrieb, Instandhaltung und Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen

sind Absatz 1 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist ferner der Nachweis der Befähigung und Eignung gemäß einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4 Nr. 4.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Luftfahrer“ die Wörter „oder Personal für die Flug-

sicherung mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Luftfahrer“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Angabe „§ 27 d Abs. 1 und 4“.
6. a) In § 12 Abs. 2 Satz 3, § 16a Abs. 1 und § 18a Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „für die Flugsicherung zuständige Stelle“ beziehungsweise „für die Flugsicherung zuständigen Stelle“.
- b) § 12 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),“.
7. Nach dem 4. Unterabschnitt wird folgender neuer 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Flugplankoordinierung und Flugsicherung

§ 27a

(1) Flugplankoordinierung dient der vorausplanenden Verteilung nachgefragter Start- und Landezeiten auf die vorhandene Flugplatz- und Flugsicherungskapazität.

(2) Flugplankoordinierung ist zulässig für Flugplätze nach § 27 d Abs. 1 und für Flugplätze, bei denen die Nachfrage nach Start- und Landezeiten die Flugplatz- und Flugsicherungskapazität voraussichtlich zumindest zeitweise übersteigt.

(3) Start- und Landezeiten werden auf Antrag durch Erlaubnis einzelfallweise oder für die Dauer einer Flugplanperiode zugewiesen. Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn die planbare Kapazität nicht ausreicht oder andere Flüge Vorrang haben. Aus der Zuweisung entsteht kein Rechtsanspruch gegen die Flugsicherung auf Einhaltung der zugewiesenen Start- und Landezeit.

(4) Für Flugplätze mit Flugplankoordinierung bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes und nach Anhörung des betreffenden Flugplatzunternehmers und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle die Anzahl der in einer Zeiteinheit im voraus planbaren Starts und Landungen (Koordinierungseckwert). Der Koordinierungseckwert kann auf verschiedene Luftverkehrsarten aufgeteilt werden.

§ 27b

(1) Vorrang haben:

1. Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen vor anderen Flügen,
2. bereits früher koordinierte Flüge vor erstmals geplanten Flügen,

3. häufige vergleichbare Flüge vor weniger häufigen Flügen während einer gesamten Flugplanperiode,
4. Flüge nach Instrumentenflugregeln vor Flügen nach Sichtflugregeln.

(2) Von der Vorrangregelung kann abgewichen werden aus Gründen der öffentlichen Interessen, insbesondere der hoheitlichen Interessen, der öffentlichen Verkehrsinteressen, der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, der Erfordernisse des regionalen Luftverkehrs und des Geschäftsflugverkehrs.

§ 27c

(1) Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.

(2) Sie umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Flugsicherungsbetriebsdienste, zu denen gehören
 - a) die Flugverkehrskontrolle zur Überwachung und Lenkung der Bewegungen im Luftraum und auf den Rollflächen von Flugplätzen,
 - b) die Verkehrsflußregelung und die Steuerung der Luftraumnutzung,
 - c) die Flugberatung, ausgenommen Flugwetterberatung,
 - d) die Mitwirkung beim Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge,
 - e) die Übermittlung von Flugsicherungsinformationen;
2. die flugsicherungstechnischen Dienste, zu denen gehören
 - a) die Beschaffung, der Einbau und die Abnahme der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
 - b) der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
 - c) die Entwicklung und Pflege der Anwendungsprogramme in der elektronischen Datenverarbeitung für die Flugsicherung;
3. die Planung und die Erprobung von Verfahren und Einrichtungen für die Flugsicherung;
4. die Sammlung und die Bekanntgabe von Nachrichten für die Luftfahrt sowie die Herstellung und die Herausgabe der Karten sowie der Veröffentlichung von Verfahrensvorschriften für die Luftfahrt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald und soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

§ 27d

(1) Flugsicherungsbetriebsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrichtungen werden an den Flugplätzen vorgehalten, bei denen der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt.

(2) Die Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im erforderlichen Umfang verpflichtet,

1. die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für Zwecke der Flugsicherung zu schaffen und zu erhalten, die hierfür benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen und die Verlegung und Instandhaltung von Kabelverbindungen auf ihren Grundstücken zu dulden,
2. dem Flugsicherungspersonal die Mitbenutzung der an den Flugplätzen bestehenden Infrastruktur zu ermöglichen,
3. die von ihnen überlassenen Bauten und Räume mit Energie und Wasser zu versorgen, sie zu heizen und zu klimatisieren, sonstige Versorgungsleistungen zu erbringen und die notwendige Entsorgung sicherzustellen.

Außerhalb der Flugplätze gilt dies nur, soweit die Anlagen und Einrichtungen der Flugsicherung dem Start- und Landevorgang dienen.

(3) Die sich aus der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 ergebenden Selbstkosten werden den Flugplatzunternehmern von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erstattet.

(4) Wird für einen Flugplatz ein Bedarf nach Absatz 1 vom Bundesminister für Verkehr nicht anerkannt, können auf diesem Flugplatz auf Antrag und zu Lasten des Flugplatzunternehmers, oder wenn auf andere Weise die volle Deckung der Kosten ohne Inanspruchnahme des Bundes sichergestellt ist, Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen im erforderlichen Umfang vorgehalten werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die örtlichen Voraussetzungen erfüllt und andere Belange der Flugsicherung nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr. Absatz 2 ist anzuwenden.“

8. Der bisherige 5. Unterabschnitt wird 6. Unterabschnitt, der bisherige 6. Unterabschnitt wird 7. Unterabschnitt.
9. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ eingefügt.
10. § 29a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 27d bleibt unberührt.“
11. In § 29b Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und die für die Flugsicherung zuständige Stelle“ eingefügt.
12. In § 29c Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes“ gestrichen.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem ersten Satz der folgende neue Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für die Aufgaben der Flugsicherung nach § 27c mit Ausnahme der örtlichen Flugsicherung an den militärischen Flugplätzen; die notwendigen Vorbereitungen zur Wahrnehmung der Auf-

gaben nach Artikel 87a des Grundgesetzes bleiben unberührt.“

- b) In Absatz 2 werden in dem bisherigen Satz 2 hinter „§ 27 Abs. 1“ Wort und Zahl „und 2“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„Der Bundesminister der Verteidigung kann von der Stellungnahme dieser Länder hinsichtlich der Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr abweichen;“.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „über die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Gesetz“ gestrichen, das Wort „bleiben“ durch „bleibt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Fallschirmabspringer“ gestrichen; nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ wird ein Beistrich gesetzt und werden die Wörter „ausgenommen Luftsportgeräte“ nebst einem ihnen folgenden Beistrich eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach der Klammer „(§ 6)“ die Wörter „sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 11 werden die Wörter „Drehflüglern oder Flugzeugen“ ersetzt durch das Wort „Luftfahrzeuge“.
 - dd) In Nummer 13 werden nach der Klammer „(§ 25)“ die Wörter „ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte“ eingefügt.
 - ee) Nummer 15 wird aufgehoben.
 - ff) Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:
„15. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Koordinierungseckwerte (§ 27a Abs. 4);“.
 - gg) In Nummer 16 werden die Wörter „Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - hh) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:
„18. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesminister für Verkehr aufgrund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flugplankoordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“. Nach der Zahl „12“ wird eingefügt „ , ausgenommen die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnungen,“.

15. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a bis 31 d eingefügt:

„§ 31 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der in § 27 a genannten Aufgaben der Flugplankoordinierung zu beauftragen (Flugplankoordinator).

§ 31 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten werden, mit der Wahrnehmung von in § 27 c genannten Aufgaben der Flugsicherung zu beauftragen (Flugsicherungsunternehmen). Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Wenn der Bundesminister für Verkehr einen Bedarf im Sinne des § 27 d Abs. 1 anerkennt, ist das Flugsicherungsunternehmen verpflichtet, Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen im erforderlichen Umfang auf dem entsprechenden Flugplatz vorzuhalten. Das gleiche gilt im Falle des § 27 d Abs. 4, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr geeignete natürliche Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 beauftragt; diese Beauftragten unterstehen der Fachaufsicht des Flugsicherungsunternehmens.

(3) Für Gebühren und Auslagen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 ist das Flugsicherungsunternehmen Kostengläubiger, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei der Einziehung der Gebühr im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) tritt das Flugsicherungsunternehmen an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Einnahmeausfälle aus Kostenbefreiungen bei Inanspruchnahme von Streckennavigationsdiensten und Streckennavigationseinrichtungen der Flugsicherung bei der Benutzung des Luftraums der Informationsgebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie durch Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Organisation EUROCONTROL festgelegt sind, werden dem Flugsicherungsunternehmen durch den Bund erstattet. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf den in § 27 d Abs. 1 genannten Flughäfen durch

- a) militärische Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedstaaten;
- b) militärische Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedstaaten, die von Kosten befreit sind;
- c) Luftfahrzeuge bei Ausbildungs- und Prüfungsflügen zum Erwerb und zur Erneuerung einer nach

der Verordnung über Luftfahrtpersonal zu erteilen oder erteilten Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer, wenn bei diesen Flügen weder Fluggäste noch Fracht befördert werden.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ist auch für Amtshandlungen des Flugsicherungsunternehmens anzuwenden.

§ 31 c

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte zu beauftragen:

1. Muster- und Verkehrszulassung (§ 2),
2. Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (§ 4),
3. Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung (§ 5),
4. Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25) für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte,
5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen (§ 29 Abs. 1),
6. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung.

§ 31 d

(1) Die Beauftragung nach den §§ 31 a bis 31 c ist nur zulässig, wenn der zu Beauftragende einwilligt und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Beauftragung ohne Entschädigung zurückgezogen.

(2) Die Beauftragten nach den §§ 31 a und 31 c arbeiten nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr und unterstehen seiner Rechts- und Fachaufsicht. Die Beauftragte nach § 31 b untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Verkehr und seiner Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1. Der Bundesminister für Verkehr kann im Falle des § 31 c die Rechts- und Fachaufsicht auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte und die Vorlage von Aufzeichnungen aller Art verlangen. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Anlagen und Betriebsräume des Beauftragten während der Dienstzeit zu betreten.

(3) Die Beauftragten wenden das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungskostengesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz an, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Gegen die Entscheidungen des Beauftragten im Rahmen seines Auftrags ist der Widerspruch statthaft. Hilft der Beauftragte nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. In den Fällen der §§ 31 b und 31 c ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten, zu richten, im Falle des § 31 a gegen die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister für Verkehr; ist im Falle des § 31 b Abs. 2 Satz 2 eine natürliche Person beauftragt, so ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten, vertreten durch das Flugsicherungsunternehmen."

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- bb) In Satz 1 Nr. 4 werden am Anfang nach dem Wort „Personen“ die Wörter „(ausgenommen Personal für die Flugsicherung)“ eingefügt.
- cc) In Satz 1 wird die Nummer 11 aufgehoben.
- dd) In Satz 1 Nr. 13 Satz 1 werden die Wörter „dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung,“ gestrichen. Nach dem letzten Satz der Nummer 13 wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Soweit die Rechtsverordnung Kosten für Aufgaben der Luftfahrtbehörden nach § 29c regelt, kann sie eine Auskunftspflicht der Kostenschuldner über die Zahl der betroffenen Fluggäste sowie über Art und Umfang der beförderten Gegenstände enthalten,“.

- ee) In Satz 1 wird die Nummer 14 gestrichen.
- ff) In Satz 1 Nr. 16 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

„17. die zur Durchführung der Flugplankoordination nach den §§ 27a und 27b notwendigen Einzelheiten, insbesondere, an welchen Flugplätzen Start- und Landezeiten zu koordinieren sind, welche Luftverkehrsarten der Koordinierungspflicht unterliegen, die Verfahren zur Durchführung der Flugplankoordination und zur Erhebung der Kosten für ihre Inanspruchnahme sowie die Ausgestaltung der Vorrangregelung,

18. die Genehmigung der Regelungen der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen auf Flugplätzen.“

- gg) In Satz 3 sind zu streichen der Beistrich nach dem Wort „Finanzen“ und die Wörter „Rechtsverordnungen nach Nummer 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung“.
- hh) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Nummern 13 und 14“ ersetzt durch die Wörter „nach der Nummer 13“.
- ii) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Rechtsverordnungen nach Nummer 17 werden erlassen im Einvernehmen mit dem Bun-

desminister der Verteidigung, soweit mit ihnen Flüge militärischer Luftfahrzeuge, mit dem Bundesminister des Innern, soweit mit ihnen Flüge des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei der Flugplankoordination unterworfen werden sollen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie der Durchführung von Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) dienen. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und über die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfvorschriften für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 regeln. Der Bundesminister für Verkehr kann die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach Satz 2 und von Verordnungen, die die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Einzelheiten über die Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 regeln, durch Rechtsverordnung auf das Luftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Flugsicherung übertragen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Luftfahrzeuge und des sonstigen Luftfahrtgeräts sowie die Eintragung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge;
2. Art, Umfang, Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Flugsicherung und der Flugsicherungsausrüstung an Bord;
3. Art und Durchführung der Flugsicherung;
4. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für die Flugsicherung und seiner Ausbilder, die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen der Erlaubnisse sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung;
5. die Ausbildung von Personal für die Flugsicherung und den Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten;
6. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme
 - a) von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung,
 - b) der Flugplankoordination.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der gesamte Aufwand für die Flugsicherung

und für die Flugplankoordinierung gedeckt wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 13, Satz 2, 3, 4 zweiter Halbsatz und Satz 5 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß die Kosten von dem Flugsicherungsunternehmen oder von EUROCONTROL beziehungsweise von dem Flugplankoordinator erhoben werden können.

Rechtsverordnungen, die sich auf die Art und Beschaffenheit von funktechnischen Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die Flugsicherung und für die Flugsicherungsausrüstung an Bord beziehen, sind im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 5 werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erlassen; die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt."

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ ersetzt durch die Wörter „Post und Telekommunikation“.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

17. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge kann der Beratende Ausschuß Empfehlungen aussprechen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Beratende Ausschuß tagt mindestens einmal jährlich. Dazu lädt der Vorsitzende unter Vorlage einer Tagesordnung ein. Halten der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bundesminister für Verkehr die Empfehlungen des Ausschusses für nicht geeignet oder nicht durchführbar, so ist dies dem Ausschuß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.“

18. § 32b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde“ die Wörter „sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ eingefügt; nach dem Wort „Fluglärm“ werden die Wörter „und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde“ die Wörter „sowie die für die Flugsicherung zuständige Stelle“ eingefügt; nach dem Wort „Lärmschutzgründen“ werden die Wörter „oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde“ die Wörter „sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ eingefügt;

nach dem Wort „Fluglärm“ werden die Wörter „oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde“ die Wörter „oder die für die Flugsicherung zuständige Stelle“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Behörde“ ersetzt durch die Wörter „für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stelle“.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde“ die Wörter „sowie die für die Flugsicherung zuständige Stelle“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Lärmschutz“ die Wörter „oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge“ eingefügt.
19. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall
- a) – bei Flugmodellen bis 20 Kilogramm Höchstgewicht,
- bei anderen Luftfahrzeugen, soweit sie nicht durch Verbrennungsmotor angetrieben werden können, bis 750 Kilogramm Gewicht
- bis zu 2,5 Millionen Deutsche Mark,
- b) bei Luftfahrzeugen, die nicht unter Buchstabe a fallen, bis 1 200 Kilogramm Gewicht bis zu 5 Millionen Deutsche Mark,
- c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 1 200 Kilogramm Gewicht bis 2 000 Kilogramm Gewicht bis zu 7,5 Millionen Deutsche Mark,
- d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2 000 Kilogramm Gewicht bis 5 700 Kilogramm Gewicht bis zu 15 Millionen Deutsche Mark,
- e) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 5 700 Kilogramm Gewicht bis 14 000 Kilogramm Gewicht bis zu 40 Millionen Deutsche Mark,
- f) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 14 000 Kilogramm Gewicht bis zu 100 Millionen Deutsche Mark.“
20. In § 58 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

21. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird,

1. das Luftfahrt-Bundesamt im Bereich der Aufgaben, die ihm übertragen sind oder für die der Bundesminister für Verkehr zuständig ist, sowie für Ordnungswidrigkeiten, die von militärischen Luftfahrzeugführern mit militärischen Luftfahrzeugen begangen werden,
2. der Bundesminister für Verkehr im Bereich der Aufgaben, die nach den §§ 31 a bis 31 c den dort genannten natürlichen oder juristischen Personen

des privaten Rechts übertragen sind; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend,

3. die Bundesanstalt für Flugsicherung im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben.“

Artikel 2

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und die Bundesanstalt für Flugsicherung“ gestrichen.
2. In § 63 werden in der Nummer 2 der Beistrich am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.

Artikel 3

1. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt für Flugsicherung und dem Luftfahrt-Bundesamt auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnungen werden rückwirkend auf den Tag ihres jeweiligen Inkrafttretens in Kraft gesetzt. Diese Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird aufgehoben.

Artikel 5

Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Nummer 5 aufgehoben;
2. in § 9 wird die Nummer 5 aufgehoben.

Artikel 6

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“.

Artikel 7

Gesetz

zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung

§ 1

(1) Beamte und Arbeitnehmer bei der Bundesanstalt für Flugsicherung, die nicht aus dem Beamtenverhältnis oder aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind vom Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung ab Beamte und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt und nehmen Aufgaben der Flugsicherung in dem Flugsicherungsunternehmen (§ 31 b Abs. 1 LuftVG) wahr, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden.

(2) Für die Beamten und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt nach Absatz 1 sind die bestehenden Zulagen- und Entschädigungsregelungen für Mitarbeiter der Bundesanstalt für Flugsicherung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Betriebspersonal der Bundesanstalt für Flugsicherung und die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen, wie sie bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung gegolten haben, auch über den 31. Dezember 1994 hinaus anzuwenden, wenn sie in bei der Bundesanstalt für Flugsicherung ausgeübten Funktionen weiter verwendet werden.

§ 2

(1) Für die Beamten des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und für die Beamten in Aufsichtsfunktionen des Flugverkehrskontrolldienstes bildet das vollendete 53. Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung des Dienstes erfordern und die Tauglichkeit für den dienstlichen Einsatz fortbesteht, kann abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand für jeweils ein Jahr, jedoch nicht über die Vollendung des 56. Lebensjahres, hinausschieben.

(3) Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Entsprechendes gilt für das Ruhegehalt, wenn das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod innerhalb der Zeit endet, in der der Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 sowie nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes hinausgeschoben ist; dies gilt nicht, wenn die Dienstunfähigkeit oder der Tod die Folge eines Dienstunfalles im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes ist. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbe-

züge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltssatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1994 erhalten Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes den Ausgleich gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes bereits mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, wenn ihr Eintritt in den Ruhestand wegen dringender dienstlicher Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs hinausgeschoben worden ist.

(5) In den Fällen des § 85 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes beträgt die Erhöhung bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt beim späteren Eintritt in den Ruhestand gewahrt. Absatz 3 Satz 3 und 4 findet insoweit keine Anwendung. § 12 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis. Zu den in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Regelungen gehören auch die des Absatzes 3 und seiner Vorgängervorschriften. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(6) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden. § 53a Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Satz 1 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen sind.

(7) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.

§ 3

Personen, die das Flugsicherungsunternehmen von der Bundesanstalt für Flugsicherung übernommen hat und die als Bedienstete der Bundesanstalt für Flugsicherung Flugsicherungsaufgaben erfüllt haben, bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 5 LuftVG. Dasselbe gilt für andere Personen, die bereits bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus dem Bereich der Flugsicherung betraut waren.

Artikel 8

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „die in § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung genannten Beamten sowie für“ gestrichen.
2. In § 53a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung“ ersetzt durch die Wörter „sowie § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6“.

Artikel 9

§ 2 Abs. 6 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) wird wie folgt geändert:

1. Die Datumsangabe „31. Dezember 1992“ wird durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitpunkts eine juristische Person des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der Flugsicherungsaufgaben betraut, gilt Satz 1 für diese Stelle entsprechend.“

Artikel 10

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten aller Vorschriften dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 11

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nachstehenden Vorschriften treten am 1. Januar 1993 in Kraft:

1. Artikel 1:

Nummer 2 (§ 1), Nummer 3 (§ 4 Abs. 5), Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1), Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 3), Nummer 6 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 16a Abs. 1, § 18a Abs. 1 und 2), in Nummer 7 §§ 27c und 27d, Nummer 9 (§ 29 Abs. 1 Satz 1), Nummer 10 (§ 29a Satz 3), Nummer 11 (§ 29b Abs. 2), Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 3), in Nummer 14 Buchstabe c Satz 1 (§ 31 Abs. 3), Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), in Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Satz 1 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 1), in Nummer 21 § 63 Nr. 2 bezüglich der Beauftragung nach § 31b;

2. Artikel 2, 4 bis 8.

(3) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 19 (§ 37 Abs. 1 Satz 1) tritt am ersten Tage des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 30 Abs. 2 Satz 2 neu) tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
R. Seiders

Die Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühe

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Gesetz
zur Festlegung des Anwendungsbereiches
und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69
in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91

Vom 23. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, soweit diese Verordnung es zuläßt;“.

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 7 kann vorgesehen werden, daß die zuständige Landesbehörde die in der Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr genannten Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Rechtsverordnung ausnehmen kann.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

In § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs festzulegen, soweit diese Verordnung es zuläßt. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die zuständige Landesbehörde durch Rechtsverordnung die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 für die Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, abweichend von der Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr für anwendbar erklären kann.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Vom 23. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt.“

2. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „Anlagen 1 bis 10“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mietzuschuß“ die Worte „für den von ihm genutzten Wohnraum“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Als Belastung sind auch wiederkehrende Leistungen für die Nutzung des Grundstückes zu berücksichtigen, das nicht im Eigentum des für einen Lastenzuschuß Antragberechtigten (§ 3 Abs. 2 und 3) steht.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht,

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der

- a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;
- b) einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;

2. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen.“

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Begriff des Jahreseinkommens

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus

- a) Land- und Forstwirtschaft,
- b) Gewerbebetrieb,
- c) selbständiger Arbeit,
- d) Kapitalvermögen,
- e) Vermietung und Verpachtung;

2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Versorgungsbezüge entsprechend Anlage 6;

3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld sowie die in der Anlage 7 aufgeführten Einnahmen;

4. Renten und Bezüge entsprechend Anlage 8, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;

5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener laufender Unterhalt und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 Buchstaben a bis c genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist hierfür ein Betrag von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abgezogen wird ein Betrag in Höhe von

1. 6,5 vom Hundert von

- a) Einkünften im Sinne des § 9 Nr. 1 und
- b) Einnahmen im Sinne des § 9 Nr. 3 bis 5 sowie im Sinne des Absatzes 2,

2. 25 vom Hundert von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 Nr. 2).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§ 11) und Freibeträge (§ 11a) abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag ist das Jahreseinkommen.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Freibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgesetzt von den Einnahmen eines

1. Antragberechtigten, der allein mit Kindern zusammen wohnt, für jedes Kind unter 12 Jahren, für das eine Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist,
2. Schwerbehinderten ein Freibetrag von 3 000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

(2) Erreichen die nach Anwendung der §§ 9 bis 11 und des Absatzes 1 Nr. 1 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht den Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 2, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.“

9. In § 12 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.“

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld wird für längstens zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).“

11. In § 18 werden

- a) in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „31. Januar 1993“ durch die Angabe „31. Januar 1994“ und
- b) in Absatz 2 Satz 4 die Angabe „31. Januar 1993“ durch die Angabe „31. Januar 1994“

ersetzt.

12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,30	0,60	0,90

13. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

14. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zustehen“ die Worte „oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden“ eingefügt.

15. Nach § 26 werden folgende §§ 27 und 28 angefügt:

„§ 27

Verlängerung

der Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden

(1) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 30. September 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992.

(2) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Oktober 1992 oder am 30. November 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992. Hierbei bemißt sich der Zuschlag für Wärme und Warmwasser für den Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1992 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

(3) Bei Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Dezember 1992 oder später endet, bemißt sich kraft Gesetzes für den Zeitraum ab 1. Oktober 1992 der Zuschlag für Wärme und Warmwasser nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

§ 28

Vorschüsse

(1) Wohngeldempfängern, denen Wohngeld bis 31. Dezember 1992 bewilligt worden ist und die im Zeitraum vom 1. November 1992 bis 31. Januar 1993 einen Antrag auf erneute Bewilligung von Wohngeld stellen, kann für die Monate Januar 1993 bis einschließlich März 1993 jeweils ein Vorschuß in Höhe des ihnen nach § 27 für den Monat Dezember 1992 bewilligten Wohngeldes gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist auf das zustehende Wohngeld anzurechnen. Soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, ist der Vorschuß vom Antragberechtigten nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.“

16. In der Anlage 1 wird

a) die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

480 bis 520	520 und mehr ³⁾
425	460
394	427
363	394
331	361
300	327
267	293
235	259
200	223
165	186
130	149
94	111
57	72
20	33

b) folgende Anmerkung 3 angebracht:

„³⁾ Die Spalte „520 und mehr“ ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt: „2100 – 2200“.

b) Die letzte Spalte wird durch folgende Spalten ersetzt:

600 bis 640	640 und mehr ³⁾
501	534
472	504
443	474
414	444
385	414
356	383
326	353
297	322
268	291
237	260
205	226
173	193
140	159
107	125
74	90
40	55
	20

c) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

„³⁾ Die Spalte „640 und mehr“ ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

18. In der Anlage 3 wird

a) die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

720 bis 760	760 und mehr ³⁾
580	613
549	581
519	550
491	521
463	492
434	462
406	433
377	403
349	373
320	344
292	314
263	284
234	254
204	223
175	193
146	163
116	132
87	101
57	71
28	40

b) folgende Anmerkung 3 angebracht:

„³⁾ Die Spalte „760 und mehr“ ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

19. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt: „3500 – 3600“.

b) Die letzte Spalte wird durch folgende Spalten ersetzt:

840 bis 880	880 bis 920 ³⁾	920 und mehr ³⁾
725	760	795
697	732	766
669	702	735
644	676	708
618	650	681
593	624	654
568	598	627
543	571	600
517	545	573
492	519	546
467	493	519
441	467	492
416	441	465
391	414	438

840 bis 880	880 bis 920 ³⁾	920 und mehr ³⁾
365	388	411
340	362	384
315	336	356
289	309	329
264	283	302
238	257	275
213	230	248
187	204	220
162	177	193
136	151	166
111	124	138
85	98	111
59	72	84
34	45	56
	19	29

960 bis 1000	1000 bis 1040 ³⁾	1040 und mehr ³⁾	Steige- rungs- betrag
129	135	149	14
103	109	122	13
77	83	95	12
52	57	68	11
26	31	41	10
		14	10

c) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

- „³⁾ Die Spalten „880 bis 920“ sowie „920 und mehr“ sind anzuwenden bei Wohnraum
- mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
 - in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

20. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Vorspalte um folgende Zeile ergänzt:

„4000 – 4100“,

bb) die vorletzte und die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

960 bis 1000	1000 bis 1040 ³⁾	1040 und mehr ³⁾	Steige- rungs- betrag
795	812	846	34
769	785	819	34
743	759	792	33
718	734	765	31
692	708	739	31
667	682	712	30
641	656	685	29
616	630	658	28
590	604	632	28
564	578	605	27
539	552	578	26
513	526	551	25
488	500	525	25
462	474	498	24
437	448	471	23
411	422	444	22
385	396	417	21
360	370	391	21
334	344	364	20
308	318	337	19
283	292	310	18
257	266	283	17
231	240	256	16
206	214	229	15
180	188	203	15
154	162	176	14

cc) folgende Anmerkung 3 angebracht:

„³⁾ Die Spalten „1000 bis 1040“ und „1040 und mehr“ sind anzuwenden bei Wohnraum

- mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
- in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bei Wohnkosten von mehr als 1080 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark, höchstens jedoch 120 Deutsche Mark für das sechste und jedes weitere Familienmitglied, der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht. Sind nach Anmerkung 3 die Spalten „1000 bis 1040“ und „1040 und mehr“ nicht anzuwenden, findet Satz 1 bei Wohnkosten von mehr als 1000 Deutsche Mark Anwendung, wobei sich der Wert der Spalte „960 bis 1000“ um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.“

bb) In Nummer 3 werden die Zahl „4000“ durch die Zahl „4100“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind nach Absatz 1 Anmerkung 3 die Spalten „1000 bis 1040“ und „1040 und mehr“ nicht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zahl „4100“ durch die Zahl „4000“ ersetzt wird.“

21. Nach der Anlage 5 werden folgende Anlagen 6 bis 8 angefügt:

„Anlage 6
(zu § 9 Nr. 2)

- Abfindung
- Anwärterbezüge
- Ausbildungsvergütung
- Besoldung (Gehalt, Lohn, Vergütung)
- Betriebsrente
- Gratifikationen
- Provisionen
- Ruhe- und Unfallruhegehalt sowie Ruhegeld
- Tantiemen
- Trennungsgeld
- Urlaubsgeld

12. Versorgungsbezüge
13. Waisengeld
14. Wartegeld
15. Weihnachtsgeld
16. Witwengeld

Anlage 7
(zu § 9 Nr. 3)

1. Altersübergangsgeld
2. Arbeitslosenhilfe
3. Eingliederungsgeld
4. Konkursausfallgeld
5. Krankengeld
6. Kurzarbeitergeld
7. Mütterunterstützung oder Mutterschaftsgeld, soweit sie das Erziehungsgeld übersteigen
8. Schlechtwettergeld
9. Überbrückungsgeld
10. Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
11. Verletztengeld
12. Versorgungskrankengeld
13. Vorruhestandsgeld

Anlage 8
(zu § 9 Nr. 4)

1. Altersgeld aus der Altershilfe für Landwirte
2. Altersrente
3. Ausgleichsrente
4. Bergmannsrente
5. Berufsschadensausgleich
6. Berufsständische Versorgungsrente wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit
7. Berufsunfähigkeitsrente
8. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten
9. Elternrente
10. Erwerbsunfähigkeitsrente
11. Erziehungsrente
12. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
13. Knappschaftsausgleichsleistung
14. Knappschaftsrente
15. Landabgaberente der Altershilfe für Landwirte
16. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen
17. Verletztenrente
18. Zusatzleistungen, Zusatzrenten oder Zusatzversorgung auf Grund Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch alle Arten von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen".

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 334), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden
 - a) die Worte „wenn § 18 anzuwenden ist“ durch die Worte „wenn oder soweit § 18 anzuwenden ist“ ersetzt und
 - b) die Worte „(Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 - BGBl. I S. 1250)“ gestrichen.
2. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird der zweite Satz gestrichen.
3. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zustehen“ die Worte „oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden“ eingefügt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994“ durch die Angabe „1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.
 - cc) Die Tabelle in Nummer 3 Satz 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3) wird wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Vomhundert-satz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	35
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	25

- dd) In Nummer 4
 - Buchstabe a wird die Angabe „1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994“ durch die Angabe „1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt,
 - Buchstabe b wird die Angabe „bis 31. Dezember 1994“ durch die Angabe „bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:
 - „2. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 so wie der vorstehenden Nummer 1 mit der zugehörigen Rechtsverordnung aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind.“

- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
 dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 mit der Maßgabe, daß die Verweisung auf „Nummer 5“ durch die Verweisung auf „Nummer 3“ ersetzt wird.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	0,30	0,60	0,90

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „1. Februar 1993 bis zum 30. Juni 1995“ durch die Angabe „1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldsondergesetzes sowie des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 8 in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 1992 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 bis 8, 16 bis 21 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gesetz
zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen,
Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter**

Vom 24. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Rechtsanwälte

§ 1

(1) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden widerrufen, wenn sich der Rechtsanwalt nach seiner Zulassung, aber vor dem 15. September 1990, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat.

(2) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn sich der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat.

§ 2

Nach dem 14. September 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn die Zulassung nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht zu versagen war, weil der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen ließ, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

§ 3

Kenntnis im Sinne des § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung und des § 16 Abs. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes besteht nicht über Tatsachen, die bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Annahme rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwertet worden sind.

§ 4

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Rechtsanwaltszulassungen zu widerrufen oder zurückzunehmen sind, weil sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.

Zweiter Abschnitt

Notare

§ 5

Vor dem 30. Juni 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik berufene Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen haben.

§ 6

Nach dem 29. Juni 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestellte Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet waren, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen haben.

§ 7

Tatsachen, die bei der Bestellung zum Notar in der Annahme rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwertet worden sind, gelten nicht als bei der Entscheidung bekannt gewesen.

§ 8

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Notare des Amtes zu entheben sind, weil sie wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind.

Dritter Abschnitt

Ehrenamtliche Richter

§ 9

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 10

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 9 Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag

entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist; in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts der besondere Senat des Bezirksgerichts, soweit noch kein Oberlandesgericht besteht.

§ 11

Die §§ 9 und 10 gelten auch für ehrenamtliche Richter, die gewählt oder berufen werden oder worden sind nach der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637).

Vierter Abschnitt

Änderung anderer Vorschriften, Inkrafttreten

§ 12

**Änderung der Verordnung
über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis**

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 328), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Maßgaben fortgilt und durch § 24 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

**Ermittlung des Sachverhalts;
personenbezogene Informationen**

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Notar soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Notar ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn be-

sondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesjustizverwaltungen dürfen den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur für die Dauer von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die §§ 1 und 2 stützen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Gesetz
über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben,
über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe,
zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen
und zur Ergänzung des Gesetzes
über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Vom 24. Juli 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über die nachträgliche Umstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
auf Deutsche Mark
für Kontoguthaben natürlicher Personen
(Kontoguthabenumstellungsgesetz – KGUG)

§ 1

Ist für ein Guthaben einer natürlichen Person ein Umstellungsantrag nach Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) nicht oder nicht fristgerecht gestellt worden, hat das kontoführende Geldinstitut auf Antrag des Berechtigten das am 30. Juni 1990 vorhandene, auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Guthaben in Deutsche Mark umzustellen, wenn das nicht umgestellte Gesamtguthaben des Antragstellers mindestens 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1993 beim kontoführenden Geldinstitut zu stellen. Die Umstellung erfolgt zu den in Artikel 6 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 genannten Umstellungsätzen; Artikel 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 2

Die aus der Umstellung gemäß § 1 entstehenden Ausgleichsforderungen werden ab dem ersten Kalendertag des auf die Umstellung folgenden Kalendervierteljahres verzinst. Das kontoführende Geldinstitut hat der Prüfhörde Währungsumstellung eine Abschrift des Umstellungsbescheides zur Prüfung zu übermitteln, wenn der umzustellende Betrag 50 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik übersteigt; § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 sowie § 7 des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) sind entsprechend anzuwenden. Das kontoführende Geldinstitut kann für die nachträgliche Umstellung vom Antragsteller eine Gebühr von bis zu 5 Deutsche Mark erheben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über die Tilgung der Anteilrechte
von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb
der Deutschen Demokratischen Republik
an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Die Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demo-

kratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1992“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch auf Tilgung der Anteile ist vom Inhaber der Anteile durch Vorlage der Bankbestätigung über die Umbewertung nachzuweisen. Kann diese Bankbestätigung nicht vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit, bei dem Geldinstitut, bei dem die Anteile begründet wurden, einen Antrag zur Prüfung bestehender Anteile zu stellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit der Anspruch auf Tilgung der Anteile an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe auf Erben übergegangen ist, ist dies durch Erbnachweis zu belegen. Für die Erteilung eines Erbscheins wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke der Tilgung der Anteile verwendet werden soll. Ein nach Satz 2 erteilter Erbschein kann auch in Verfahren zur Durchführung des Lastenausgleichs, des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und für staatliche Ausgleichsleistungen nach Nummer 1 der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen verwendet werden.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Anspruch auf Tilgung eines Anteils an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe besteht nicht, wenn für das Anteilrecht bereits Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen gewährt worden ist.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis spätestens 31. Dezember 1991“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die entsprechenden Beträge werden durch die Staatsbank Berlin ausgezahlt.“

Artikel 3

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 233 wird folgender § 233a eingefügt:

„§ 233a

Verjährung

(1) Ansprüche auf Erfüllung oder Auszahlung von Ausgleichsleistungen verjähren in vier Jahren.

(2) Bei einmaligen Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der dem Anspruch zugrundeliegende Bescheid unanfechtbar geworden ist; wird ein Anspruch in mehreren Teilbeträgen zuerkannt, gilt dies für jeden Teilbetrag. Beim Sterbegeld ist der Ablauf des Kalenderjahres maßgeblich, in dem der Todesfall eingetreten ist. Die Verjährung eines Anspruchs auf Hauptentschädigung, auf den ein Aufbaudarlehen oder eine laufende Leistung anzurechnen ist, beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anrechnungsbescheid unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

(3) Bei laufenden Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die laufende Zahlung fällig geworden ist; für Nachzahlungen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(5) Bis zum 31. Juli 1996 gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechend.“

2. § 251 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wer die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung gemäß § 234 Abs. 2 für einen anderen beantragt hat, kann für diesen die Erfüllung beanspruchen. Die Erfüllung geschieht für den Ausgleichsfonds mit befreiender Wirkung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben in den Fällen des § 234 Abs. 2 die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zum 31. Juli 1996 nicht vorgelegen, erlischt der Anspruch zu diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs unanfechtbar geworden ist.“

3. § 290 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Berechtigte sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an Kriegsschadenrente sowie an Unterhalts- und Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfegesetz und an Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz zurückzuerstatten, soweit nach diesen Gesetzen oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch kann vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, geltend gemacht werden; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Berechtigte die Überzahlung zu vertreten oder mit zu vertreten haben,

insbesondere, wenn sie ihrer Meldepflicht nach § 289 nicht nachgekommen sind. Soweit hiernach der Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden kann, kann die Überzahlung als Vorauszahlung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden. Eine Kürzung der laufenden Zahlungen ist jedoch nur bis zu einem Betrag von monatlich 50 Deutsche Mark zulässig. Sind Berechtigte zur Erstattung nicht in der Lage oder ist der Rückforderungsanspruch nach Ablauf der nach Satz 2 maßgebenden Frist entstanden, so wird in erster Linie mit etwaigen Nachzahlungsbeträgen, in zweiter Linie, soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht, mit der Hauptentschädigung verrechnet. Ist nach den Sätzen 3 bis 5 eine Verrechnung nicht möglich, so ist der Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) um die Überzahlung zu kürzen. Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschließung von Ausgleichsleistungen nach § 360.“

4. § 306 wird wie folgt gefaßt:

„§ 306

Landesbehörden

Im Bereich der Länder werden von der nach Landesrecht zuständigen oder bei Fehlen einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle innerhalb der bestehenden Behörden Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter errichtet.“

5. § 308 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die in Absatz 3 vorgesehenen Personen werden im Einvernehmen mit dem Landesausgleichsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt.“

6. § 309 wird aufgehoben.

7. In § 310 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Der Vorsitzende muß Bediensteter der Behörde sein, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist. Ein Beisitzer soll Geschädigter sein. Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten zu verpflichten.

(3) Die Landesregierung oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses, die Amtszeit der Beisitzer des Beschwerdeausschusses sowie darüber, von wem oder durch welche Wahlkörperschaft die Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer werden für vier Jahre bestellt, soweit nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt.“

8. § 316 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bestellt die oberste Landesbehörde, bei der das Landesausgleichsamt gebildet ist, oder die

nach Landesrecht zuständige Stelle Landesbedienstete zu Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder.“

9. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Ausgleichsverwaltung übermittelt der für die Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung eines Vermögenswertes zuständigen Stelle Angaben zur Ermittlung der Vermögenswerte, die im Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes weggenommen worden sind und für die Hauptentschädigung gewährt wurde sowie die hierzu gehörenden Geschäftszeichen und die Bezeichnung des aktenführenden Ausgleichsamtes.

(3) Auf Ersuchen der für die Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung von Vermögenswerten zuständigen Stelle hat das Ausgleichsamt weitere Angaben zu übermitteln, soweit diese zur Durchführung der Verfahren zur Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung des Vermögenswertes erforderlich sind. Erforderlich im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Angaben über die Höhe des festgestellten Schadens, über das Vorliegen eines Mehrfachschadens, über die für den Vermögenswert zuerkannte Hauptentschädigung, über den nach § 349 Abs. 2 bis 4 sich errechnenden Rückforderungsbetrag sowie die Angabe des Geschädigten oder des Leistungsempfängers. Das Ausgleichsamt hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Freigabe, Rückgabe oder Entschädigung des jeweiligen Vermögenswertes verwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

c) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein nach Satz 1 gebührenfrei erteilter Erbschein kann auch in Verfahren verwendet werden, die der Rückgabe, Freigabe oder Entschädigung weggenommener Wirtschaftsgüter dienen.“

10. In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort „beteiligt“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit über einen Rechtsbehelf zu entscheiden ist“ eingefügt.

11. § 326 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 327 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ und in Satz 3 die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.

13. In § 328 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.
14. § 330 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.
15. Nach § 330 wird folgender § 330a angefügt:
- „§ 330a
Mitwirkungspflichten
- (1) Antragsteller und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen, Erben und weiteren Erben, deren persönliche und sachliche Verhältnisse für die Leistung von Bedeutung sind, haben
- alle erforderlichen Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ausgleichsbehörden der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ausgleichsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
 - auf Verlangen der Ausgleichsbehörde sich ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich und für den Betroffenen zumutbar sind. Die §§ 289, 342 Abs. 2 Satz 2 und § 349 Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen sind auf ihre Mitwirkungspflichten hinzuweisen.
- (3) Werden Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht erfüllt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts unmöglich oder erheblich erschwert, kann die Leistung abgelehnt, eingestellt oder zurückgefordert werden, nachdem die Betroffenen auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist nachgekommen sind.“
16. In § 331 Abs. 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.
17. § 332 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der Beschwerdeausschüsse über Ausgleichsleistungen ergehen auf amtlichem Formblatt.“
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Entscheidungen sind den Antragstellern zuzustellen und, soweit der Beschwerdeausschuß entschieden hat, dem bei diesem Ausschuß bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben.“
18. Nach § 332 wird folgender § 332a angefügt:
- „§ 332a
Aufgebotsverfahren
- (1) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, so findet ein Aufgebotsverfahren statt. Mit Ablauf der darin bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.
- (2) Das Aufgebot wird von der Ausgleichsbehörde erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen
- Gegenstand und Datum des Antrags,
 - Name und letzte bekannte Anschrift der Antragsteller,
 - die Bestimmung der Aufgebotsfrist,
 - die Aufforderung, Rechte aus dem Antrag spätestens bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist geltend zu machen,
 - der Hinweis, daß die nicht geltend gemachten Rechte aus dem Antrag mit Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen.
- (3) Das Aufgebot ist durch Aushang an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, und durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (4) Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger betragen.
- (5) Die Verbindung mehrerer Aufgebote ist zulässig.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn über die Anrechnung von Aufbaudarlehen oder Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung oder die Verrechnung von Rückforderungsansprüchen mit Ausgleichsleistungen nicht entschieden werden kann, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann. Mit dem Ablauf der Aufgebotsfrist erlöschen die Ansprüche gegen den Ausgleichsfonds.“
19. § 334 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüsse“ durch das Wort „Beschwerdeausschüsse“ ersetzt.
20. § 335 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet das Ausgleichsamtsamt durch Bescheid.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
21. § 336 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen.“
22. In § 341 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeausschüssen“ ersetzt.
23. Nach § 342 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 ist das Verfahren nicht wiederaufzunehmen, wenn nach dem 31. Dezember 1989 ein Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Leistungen und Vergünstigungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind durch Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des § 349 zu berücksichtigen.“
24. § 343 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Leiter des Ausgleichsamtes“ durch die Wörter „das Ausgleichsammt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 336 ff. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.“
25. Nach § 348 und nach der Überschrift „Vierzehnter Abschnitt“ wird folgender § 349 eingefügt:
„§ 349
Rückforderung bei Schadensausgleich
(1) In den Fällen des § 342 Abs. 3 sind die zuviel gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zurückzufordern. § 21a Abs. 2 des Feststellungsgesetzes findet keine Anwendung. Eine Rückforderung entfällt, soweit andere gesetzliche Vorschriften vorsehen, daß Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt werden oder daß hierfür bei Rückgabe des betreffenden Vermögenswertes eine Abgabe zu entrichten ist.
(2) Zur Ermittlung des Rückforderungsbetrages ist der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der sich ohne Berücksichtigung des Schadens, soweit er ausgeglichen ist, ergeben würde. Für die Bemessung des Schadens sind die Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.
(3) Bei Rückgabe eines weggenommenen Wirtschaftsgutes wird vermutet, daß der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen ist. Wird glaubhaft gemacht, daß seit Eintritt des Schadens eine Wertminderung eingetreten ist und ist im Zeitpunkt der Rückgabe kein niedrigerer als der der Schadensfeststellung zugrunde gelegte Einheitswert festgestellt

worden, so ist für Mängel und Schäden ein Abschlag von dem der Schadensfeststellung zugrunde gelegten Einheitswert zu gewähren, soweit nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Neufeststellung erfüllt sind. Wertminderungen an Wirtschaftsgütern, die dem Vermögensgesetz unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz in Geld oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen. Sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldeswert sind mit ihrem Wert in Deutscher Mark dem bei der Zuerkennung der Hauptentschädigung berücksichtigten Schadensbetrag gegenüberzustellen. Nach dem 30. Juni 1990 erbrachte Schadensausgleichsleistungen in Geld, die nach den Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik umgestellt worden sind, werden mit ihrem Nominalbetrag vor der Umstellung angesetzt.

(4) Übersteigt der zuerkannte und erfüllte Endgrundbetrag der Hauptentschädigung den nach Absatz 2 berechneten Endgrundbetrag, ist der übersteigende Grundbetrag zuzüglich des nach Satz 3 berechneten Zinszuschlages zurückzufordern. In den Fällen des § 249a ist bei einer Freigabe von Sparanlagen die erfüllte Hauptentschädigung in Höhe des zusätzlich gewährten Grundbetrages (Sparerzuschlag) zuzüglich des Zinszuschlages zurückzufordern. Für die Berechnung des Zinszuschlages ist der für die erstmalige Erfüllung von Hauptentschädigung für das betreffende Wirtschaftsgut angewandte Vomhundertsatz maßgebend, der dem Zinszuschlag im Sinne des § 250 Abs. 3 zugrunde gelegt wurde; der Erhöhungsbetrag nach § 246 Abs. 2 und ein darauf entfallender Zuschlag nach § 248 bleiben bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt. Der Rückforderungsbetrag darf den Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark nicht übersteigen. Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen, an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat hat es sein Bewenden.

(5) Die Rückforderung richtet sich gegen Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben, soweit diese oder deren Rechtsnachfolger die Schadensausgleichsleistung erlangt haben. Empfänger von Schadensausgleichsleistungen sind verpflichtet, dies der zuständigen Ausgleichsbehörde anzuzeigen und die für die Rückforderung erforderlichen Angaben zu machen. Die Rückforderung ist nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, frühestens jedoch nach dem 31. Dezember 1996, ausgeschlossen. Die Frist kann durch schriftliche Mitteilung an den Verpflichteten unterbrochen werden.“

26. § 350 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „in den Ausgleichsausschüssen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Schöffen und Geschworenen“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

27. § 350a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge zurückzuerstatten, soweit nach diesem Gesetz oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Der Rückforderungsanspruch kann außer in den Fällen des § 349 und vorbehaltlich des Absatzes 2 nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, geltend gemacht werden; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Empfänger von Ausgleichsleistungen die Überzahlung zu vertreten oder mitzuvertreten haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen sowie mit allen nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Schaden zustehenden Leistungen, ausgenommen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente (§§ 261ff.), verrechnet werden. Dies gilt auch, soweit ein Rückforderungsanspruch wegen Fristablaufs nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geltend gemacht werden kann. Soweit ein zuviel erhaltener Betrag durch einen Anspruch auf Hauptentschädigung gedeckt ist, ist mit diesem zu verrechnen; bezieht der Berechtigte Entschädigungsrente oder Unterhaltshilfe auf Zeit, ist der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag entsprechend zu kürzen. § 290 bleibt unberührt.“

28. Nach § 350d wird folgender neuer § 350e eingefügt:

„§ 350e

Überleitung von Rechtsbehelfsverfahren

Wird aufgrund einer Entscheidung, die vor dem 31. Juli 1992 ergangen ist, die Entscheidung des Ausgleichsausschusses angerufen, so gilt diese Anrufung als Beschwerde. Für das Verfahren gelten die §§ 336 bis 341. Entsprechendes gilt für die nach § 346 in der vor dem 31. Juli 1992 geltenden Fassung abweichend geregelten Rechtsbehelfsverfahren.“

29. In § 360 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 3a

Aufhebung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

1. Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.

2. Über Anträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, die bis zum Inkrafttreten dieses Geset-

zes rechtswirksam gestellt worden sind, ist nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu entscheiden. Dabei sind bei der Anwendung der §§ 26 bis 42 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes über die Organisation und das Verfahren die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes in der ab dem 31. Juli 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3b

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 9 und 17 bis 20a werden aufgehoben.

2. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Sie ruht auch, solange sich der Berechtigte nicht ständig im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält. § 287 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

3. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen für die Leistungen nach Abschnitt III trägt der Bund.“

4. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Durchführung

Für die Durchführung des Gesetzes gelten die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Übergangsvorschriften

Ansprüche nach § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, die den Berechtigten vor dem 31. Juli 1992 zustehen, können noch bis zum 31. Juli 1995 geltend gemacht werden.“

Artikel 3c

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 1985 (BGBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausgleichsämter werden als Feststellungsämter tätig.“

2. In § 30 Abs. 1 werden die Wörter „bei diesen gebildeten Ausschüssen“ durch das Wort „Beschwerdeauschüssen“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Verfahren vor den Feststellungsämtern

(1) Über den Antrag entscheidet das Feststellungsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt durch Bescheid.

(2) Für die Ausschließung von der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gilt § 328 des Lastenausgleichsgesetzes.“

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Feststellungsbehörden erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Schadensfeststellung notwendig sind. § 330a des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

5. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „vor den Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüssen“ gestrichen.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter des Feststellungsamtes und der Feststellungsausschuß“ durch die Wörter „Das Feststellungsamt“ und das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

7. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für das Aufgebotsverfahren gilt § 332a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

Artikel 3 d

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 251 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 5.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Zitat „§§ 335 bis 342“ durch das Zitat „§§ 233a, 317, 335 bis 342, 349, 350a und 350 b“ ersetzt.

Artikel 3 e

Änderung des Reparationschädengesetzes

Das Reparationschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Dreizehnten“ die Wörter „und Vierzehnten“ eingefügt.

2. § 52 wird aufgehoben.

3. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Verjährung

Für die Verjährung von Leistungen nach diesem Gesetz gilt § 233a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Das Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 991) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgabe der Anstalt

Aufgabe der Anstalt ist

1) die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse, die nach § 2 auf sie übertragen worden sind,

2) die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen von Personen aus Schadensfällen, die vor dem 10. August 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) genannten Gebiet von nicht zu ermittelnden Kraftfahrzeugen verursacht worden sind, nach Maßgabe der für die Behandlung von Ansprüchen gegen unbekannte Kraftfahrzeug-Halter bestehenden Unbekannt-Regelung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom November 1987 – 4247/01 – Ag 708/66/87.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen; die insofern bereits getroffenen Vorkehrungen werden beibehalten.“

gesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) errichtete Treuhandanstalt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Kosten

Artikel 5 Inkrafttreten

Die aus § 3 folgenden Kosten und die Kosten der Verwaltung der Anstalt trägt die durch das Treuhand-

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Seiters